



Naturwissenschaftliche Fakultät II

Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Chemie im Studiengang Lehramt an Gymnasien und im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 14.11.2025

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67 a Abs. 2 Nr. 3a) und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA 2021, S. 368), zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 17.03.2026 (GVBl. LSA 2026, S. 81), in Verbindung mit der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemeinbildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt (Lehramtsprüfungsverordnung - LAPrVO LSA) vom 26.03.2008 (GVBl. LSA 2008, S. 76), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.04.2026 (GVBl. LSA 2026, S. 130) und der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOLS) in der Bekanntmachung vom 13.05.2026 (ABl. 2026), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Chemie im Studiengang Lehramt an Gymnasien und im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziele des Studienfachs

§ 3 Aufbau des Studienfachs

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen

§ 5 Formen von Studienleistungen, Modulvorleistungen und Modulleistungen

§ 6 Studien- und Prüfungsausschuss

§ 7 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage:

Studienfachübersicht

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Fachspezifischen Bestimmungen regeln in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOLS)

sowie den Fachspezifischen Bestimmungen für das Grundlagenstudium in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienfachs Chemie im Studiengang Lehramt an Gymnasien und im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen.

(2) Diese Fachspezifischen Bestimmungen gelten ab dem Wintersemester 2026/2027 für alle Studierenden.

§ 2

Ziele des Studienfachs

(1) Das Studium im Studienfach Chemie im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen soll auf eine Tätigkeit als Lehrerin bzw. Lehrer an Sekundarschulen fachlich und fachdidaktisch vorbereiten. Das Studium im Studienfach Chemie im Studiengang Lehramt an Gymnasien soll auf eine Tätigkeit als Lehrerin bzw. Lehrer an Gymnasien fach- und fachdidaktisch vorbereiten. Dazu erwerben die Studierenden grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten, Einstellungen und Verhaltensweisen sowie die für die Chemie und deren Didaktik relevanten Kenntnisse über bedeutsame chemische Konzepte, Begriffe, Strukturen, Verfahren, Zusammenhänge und Anwendungen.

(2) Um dieses Ziel zu erreichen, besteht das Studium aus fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Veranstaltungen, die Studienabsolventinnen und -absolventen befähigen sollen, gezielte Vermittlungs-, Lern und Bildungsprozesse im Fach Chemie zu gestalten und neue fachliche und fächerverbindende Entwicklungen selbstständig in den Unterricht und die Schulentwicklung einzubringen, indem folgende Kompetenzen erworben werden:

- Als fundierte fachwissenschaftliche Basis erlangen Lehramtsstudierende sichere Kenntnisse in den Teildisziplinen Allgemeine und Anorganische Chemie, Organische Chemie und Physikalische Chemie. Voraussetzung für das erfolgreiche Absolvieren dieser Teilgebiete sind fundierte Grundkenntnisse in Mathematik und Physik.
- Die Lehramtsstudierende erhalten im Fachstudium Einblicke in grundlegende Prinzipien der Chemie und in übergeordnete Konzepte. Von hoher Bedeutung ist die Einführung von Modellvorstellungen über den Aufbau und das Verhalten von Stoffen als auch das Verständnis über die Leistungen und Grenzen von Modellen.
- Um einen einprägsamen und am Alltag der Schülerinnen und Schüler orientierten Chemieunterricht zu gestalten, ist es notwendig, aus dem Fach heraus den Alltagsbezug zu bekannten Stoffen, Stoffeigenschaften, chemischen Phänomenen und Herstellungsverfahren herzustellen.
- Die zukünftigen Lehrerinnen und Lehrer erhalten eine solide experimentelle Ausbildung in chemischen Laborpraktika sowie chemiedidaktischen Laborübungen und werden dabei in naturwissenschaftliche Arbeits- und Denkweisen eingeführt, um Schulversuche verantwortungsbewusst und unter Berücksichtigung der Gefahrstoffverordnung und schulspezifischer Regelungen, durchführen oder auch neu konzipieren zu können.
- Die Lehramtsstudierenden erwerben theoretische und erste praktische Kenntnisse sowie Fähigkeiten für eine fach- und sachgerechte Planung und Durchführung von Chemieunterricht unter Berücksichtigung der Lernvoraussetzungen und des aktuellen Forschungsstands der Chemiedidaktik. Die Fähigkeit, eigenen und fremden Chemieunterricht zu analysieren und zu reflektieren wird mit dem Ziel gefördert, in eigene Professionalisierungsprozesse eintreten und Unterrichtsentwicklung vorantreiben zu können.

§ 3

Aufbau des Studienfachs

Der Aufbau des Studienfachs ergibt sich aus der „Studienfachübersicht“ (Anlage zu dieser Ordnung) in Verbindung mit den Modulbeschreibungen. Darin sind aufgeführt die Modultitel, der jeweilige Leistungspunkteumfang, die Teilnahmevoraussetzungen, das Verhältnis zu Kontakt- und Selbststudium, die Abfolge der Module und die zu erbringenden Studienleistungen, Modulvorleistungen, Modulleistungen/Moduleilleistungen. Die Studienfachübersichten regeln zudem, welche Module examensrelevant (Anteil an der Abschlussnote) gemäß § 26 RSfPOLS sind.

§ 4

Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. Übungen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- c. Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein;
- d. Laborpraktika: dienen der Erarbeitung eines Fachgebietes durch eigene Experimente, die unter wissenschaftlicher Anleitung durchgeführt werden;
- e. Laborübungen: dienen der Planung, Durchführung und Analyse unterrichtsnaher Experimentiersettings unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- f. Tutorien: begleiten Vorlesungen und Seminare und vertiefen behandelte Stoffgebiete oder fachwissenschaftliche Fragestellungen in Arbeitsgruppen unter studentischer Anleitung;
- g. Exkursionen: dienen dem praxisnahen Vertiefen von Vorlesungsinhalten durch Besichtigung von (Industrie-) Betrieben und Forschungseinrichtungen und außerschulischen Lernorten;
- h. schulpraktische Übungen: dienen der Ausprägung von Lehrkompetenzen und der didaktischen Reflexion von hospitierten und selbstgehaltenen Unterrichtsstunden;
- i. Schulpraktika: dienen der Entwicklung unterrichtlicher Kompetenzen, insbesondere die Fähigkeit zur kriteriengeleiteten Beobachtung von Unterricht, zur Analyse und Reflexion von hospitiertem Unterricht unter Bezugnahme auf fachdidaktisches und fachwissenschaftliches Wissen, zur fachdidaktisch und fachwissenschaftlich begründeten Planung von Fachunterricht, zur planungs- und situationsbezogenen Durchführung von Fachunterricht und zur Analyse und Reflexion von eigenem Unterricht unter Berücksichtigung fachdidaktischer Entscheidungen.

§ 5

Formen von Studienleistungen, Modulvorleistungen und Modulleistungen

(1) In der Studienfachübersicht (Anlage) in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studienfachs Chemie sind die Studienleistungen, Modulvorleistungen, die Teilnahmevoraussetzungen sowie die jeweiligen Formen der Modulleistungen bzw. der Moduleilleistungen festgelegt.

(2) Wesentliche Formen von schriftlichen oder mündlichen Studienleistungen sowie von Modulvorleistungen sind:

- a. Seminarvortrag: Vorbereitung und Halten eines Vortrags über ein selbstständig zu erarbeitendes Themengebiet von in der Regel 20 bis 30 Minuten Dauer;
- b. Belegarbeit: schriftliche Dokumentation der Bearbeitung von Übungen, Aufgaben, Versuchen u. ä. im Rahmen einer Lehrveranstaltung nach Vorgabe der Dozentin/ des Dozenten;
- c. Portfolio: eine systematische Zusammenstellung von Dokumenten mit einem Umfang von bis zu 30 Seiten, welche die individuellen Bemühungen, Lernfortschritte und Leistungen in einem oder mehreren Lernbereichen darstellt und reflektiert;
- d. Testat: mündlicher oder schriftliches Kurztest zu einer Lehrveranstaltung. Ein Testat kann sich auch in mehrere Einzeltestate gliedern. Ein schriftliches Testat gilt als "bestanden" bzw. „erbracht“, wenn mindestens 50 % der maximalen Punktzahl erreicht wurde;
- e. Übungsaufgaben: schriftliche Bearbeitung von Aufgabenstellungen;
- f. Praktikumsbericht: ein schriftlicher Bericht über ein abgeleistetes Laborpraktikum. Der Bericht dokumentiert, dass die Studentin bzw. der Student mit den instrumentellen, stöchiometrischen und mechanistischen Grundlagen der Laborexperimente vertraut ist, experimentelle Beobachtungen und Ergebnisse dokumentieren kann sowie in der Lage ist, fundierte Schlussfolgerungen zu ziehen;
- g. Erfolgreicher Abschluss des Praktikums: durch z.B. erfolgreiche Synthese von Präparaten, korrekte qualitative und/oder quantitative Analyse oder durch Teilnahme an allen Praktikumsversuchen mit entsprechender Dokumentation innerhalb von Praktikumsprotokollen;
- h. Eigene Unterrichtstätigkeit: Unterrichtsversuch (Unterrichtsstunde, eigenverantwortliches Unterrichten über in der Regel 45 Minuten) im Rahmen der Schulpraktischen Übungen.

(3) Formen von mündlichen oder schriftlichen Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen sind:

- a. Mündliche Prüfung: ein Prüfungsgespräch von in der Regel 30 Minuten;
- b. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 60 bis 120 Minuten Dauer; Klausuren können elektronisch sowie ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden;
- c. Belegarbeit: schriftliche Dokumentation der Bearbeitung von Übungen, Aufgaben, Versuchen u. ä. im Rahmen einer Lehrveranstaltung im Umfang von max. 30 Seiten nach Vorgabe der Dozentin/ des Dozenten;
- d. Praktikumsbericht: ein schriftlicher Bericht über ein abgeleistetes Schulpraktikum. Er hat zum Ziel, die in der Schule, während der Unterrichtsbeobachtungen, der schulpraktischen Tätigkeiten bzw. in den selbst gehaltenen Unterrichtsstunden gesammelten Erfahrungen in geeigneter Weise zu dokumentieren, zu analysieren und zu reflektieren. Der Praktikumsbericht umfasst 15 bis 20 Seiten exklusive der Anhänge.

§ 6

Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Für die Studienfächer Astronomie (Ergänzungsfach), Chemie, Mathematik und Physik wird für die ordnungsgemäße Durchführung der Studienfächer von den Fachvertreterinnen und Fachvertretern der Naturwissenschaftlichen Fakultät II ein gemeinsamer Studien- und Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter, wobei die Fachdidaktiken Chemie, Mathematik und Physik durch die Hochschullehrenden oder den wissenschaftlichen Mitarbeiter vertreten sein müssen.

§ 7

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät II am 14.11.2025; der Senat hat hierzu Stellung genommen am 04.02.2026.

(2) Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2026/2027 in Kraft und wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht.

(3) Diese Fachspezifischen Bestimmungen gelten für Studierende, die bereits im Studienfach Chemie im Studiengang Lehramt an Gymnasien oder im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen eingeschrieben sind und für Studierende, die ab dem Wintersemester 2026/2027 das Studium im Studienfach Chemie im Studiengang Lehramt an Gymnasien oder im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen aufnehmen bzw. sich dafür bewerben. Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt. Studiengangsspezifische Regelungen für das Anerkennungsverfahren werden auf den Internetseiten der Fakultät veröffentlicht.

(4) Soweit Studierende nach Absatz 3 vor dem Inkrafttreten dieser Fachspezifischen Bestimmungen eine von ihr betroffene Modulleistung nicht bestanden haben, kann diese nach den Regelungen der bisherigen Fachspezifischen Bestimmungen in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung spätestens bis zum 31.03.2028 wiederholt werden.

(5) Studierende, die ihr Studium bereits vor dem Wintersemester 2026/2027 aufgenommen haben, können der Anwendung der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemeinbildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt (Lehramtsprüfungsverordnung - LPrVO LSA) vom 26.03.2008 (GVBl. LSA 2008, S. 76), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.04.2026 (GVBl. LSA 2026, S. 130) und dieser Fachspezifischen Bestimmungen bis 30.09.2028 gegenüber dem Zentralen Prüfungsamt für Lehrämter widersprechen. Der Widerspruch erstreckt sich auf das gesamte Lehramtsstudium. Das Studium kann in diesem Fall bis zum 30.09.2034 nach der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemein bildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt (1. LPVO - Allg. bild. Sch.) vom 26. März 2008, zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. September 2021 (GVBl. LSA 2021, S. 493), in Verbindung mit den Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Chemie im Studiengang Lehramt an Gymnasien und im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 12.10.2007 (ABl. 2008, Nr. 7, S. 27) in der Fassung der Zweiten Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Chemie im Studiengang Lehramt an Gymnasien und im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.05.2020 (ABl. 2020, Nr. 12, S. 38) beendet werden. Nach Ablauf des 30.09.2034 werden die Studierenden, die ihr Studium noch nicht beendet haben, in diese Fachspezifischen Bestimmungen übergeleitet; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Für Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2026/2027 bereits zur ersten Staatsprüfung angemeldet haben, aber noch nicht zugelassen wurden, gilt § 59 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemeinbildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt (Lehramtsprüfungsverordnung - LPrVO LSA) vom 26.03.2008 (GVBl. LSA 2008, S. 76), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.04.2026 (GVBl. LSA 2026, S. 130).

(7) Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Chemie im Studiengang Lehramt an Gymnasien und im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 12.10.2007 (ABl. 2008, Nr. 7, S. 27) in der Fassung der

Zweiten Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Chemie im Studiengang Lehramt an Gymnasien und im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.05.2020 (ABl. 2020, Nr. 12, S. 38) treten zum 01.10.2034 außer Kraft.
Halle (Saale), 15.2026

Prof. Dr. Claudia Becker
Rektorin

Anlage
Studienfachübersichten gem. § 3

Studienfachübersicht: Lehramt Gymnasien Chemie (Gymnasium)

Pflichtmodule									
ID	Modultitel	Teilnahme- voraus- setzung	Kontakt- studium (in SWS)	LP	Studien- leistung	Modul- vorleistung	Modul- leistung	Anteil an Abschluss- note	Empfehlung Studien- semester
CHE.02870	Allgemeine Chemie	Nein	10	10	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klau- sur	nein/ benotet	1.
CHE.02876	Anorganische Chemie I (Für Lehramt) (FSQ inte- grativ)	Ja	9	10	Ja	Nein	mündliche Prüfung	ja	2.
CHE.02880	Anorganische und Organische Chemie II (Gymnasium) (FSQ inte- grativ)	Ja	10	10	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klau- sur	ja	5. und 6.
CHE.02888	Chemiedidaktik I – Fachdidaktische Grundlagen des Chemieunterrichtes	Nein	9	10	Ja	Ja	Belegarbeit zu SPÜ	nein	3. und 4.
CHE.06726	Chemiedidaktik II - Auf- baukurs Lehramt an Gymnasien: Vertiefende Spezialthemen der Chemiedidaktik	Ja	7	10	Ja	Nein	mündliche Prüfung	ja	5. und 6.
CHE.02877	Organische Chemie I (Für Lehramt)	Nein	9	10	Ja	Nein	mündliche Prüfung	ja	4.
CHE.02878	Physikalische Chemie I (Für Lehramt) (FSQ inte- grativ)	Nein	10	10	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klau- sur	ja	3.

CHE.02885	Physikalische Chemie II - Strukturaufklärung	Ja	3	5	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klau- sur	nein/ benotet	7.
CHE.08779	Schulpraktikum Chemie	Ja	2	10	Nein	Nein	Praktik- umsbericht	nein	5. und 6. oder 6. und 7. oder 7. und 8.
CHE.02886	Technische Chemie (Für Lehramt)	Ja	3	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung	nein/ benotet	6.
Wahlpflicht- und Pflichtmodule in Abhängigkeit der gewählten Fächerkombinationen									
Pflichtbereich 1a (Fachkombination ohne Mathematik oder Physik als weiteres Lehramtsfach, 10 LP)									
PHY.00247	Experimentalphysik Export A / exphys_E_A	Nein	4	5	Nein	Nein	mündl. Prüfung oder Klau- sur	nein/ benotet	1. oder 3.
MAT.00386	Mathematik D	Nein	3	5	Ja	Nein	Klausur	nein/ benotet	1. oder 3.
Wahlbereich 1b (Fachkombination mit Mathematik als weiteres Lehramtsfach, 10 LP))									
Pflichtbereich, 5 LP									
PHY.00247	Experimentalphysik Export A / exphys_E_A	Nein	4	5	Nein	Nein	mündl. Prüfung oder Klau- sur	nein/ benotet	1. oder 3.
Wahlbereich, 5 LP									
CHE.08841	Analytische und Bio- physikalische Methoden, Master (Lehramt)	Nein	4	5	Nein	Nein	TL 1: Bio- physikalisc he Methoden: mündl. Prüfung oder Klau- sur; TL 2:	nein/ benotet	7. und 8. oder 8. und 9.

							Analytische Methoden: mündl. Prüfung oder Klausur		
CHE.00032	Charakterisierung von Nanostrukturen, Wahlpflicht	Ja	5	5	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	nein/ benotet	5. oder 7.
CHE.08842	Makromolekulare Chemie, Master (Lehramt)	Nein	4	5	Nein	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	nein/ benotet	7. und 8.
CHE.00033	Polymere, Wahlpflicht	Nein	5	5	Nein	Nein	Klausur	nein/ benotet	5. oder 7.
CHE.08828	Technische Chemie, Master (Lehramt)	Ja	4	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung	nein/ benotet	7. und 8. oder 8. und 9.
Wahlbereich 1c (Fachkombination mit Physik als weiteres Lehramtsfach, 10 LP)									
CHE.08841	Analytische und Biophysikalische Methoden, Master (Lehramt)	Nein	4	5	Nein	Nein	TL 1: Biophysikalische Methoden: mündl. Prüfung oder Klausur; TL 2: Analytische Methoden: mündl. Prüfung oder Klausur	nein/ benotet	7. und 8. oder 8. und 9.

CHE.00032	Charakterisierung von Nanostrukturen, Wahlpflicht	Ja	5	5	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	nein/ benotet	5. oder 7.
CHE.08842	Makromolekulare Chemie, Master (Lehramt)	Nein	4	5	Nein	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	nein/ benotet	7. und 8.
CHE.00033	Polymere, Wahlpflicht	Nein	5	5	Nein	Nein	Klausur	nein/ benotet	5. oder 7.
CHE.08828	Technische Chemie, Master (Lehramt)	Ja	4	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung	nein/ benotet	7. und 8. oder 8. und 9.

Studienfachübersicht: Lehramt Sekundarschulen Chemie (Sekundarschule)

Pflichtmodule									
ID	Modultitel	Teilnahme-voraussetzung	Kontakt-studium (in SWS)	LP	Studien-leistung	Modul-vorleistung	Modul-leistung	Anteil an Abschluss-note	Empfehlung Studien-semester
CHE.02870	Allgemeine Chemie	Nein	10	10	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	nein/ benotet	1.
CHE.02876	Anorganische Chemie I (Für Lehramt) (FSQ integrativ)	Ja	9	10	Ja	Nein	mündliche Prüfung	ja	2.
CHE.02883	Anorganische und Organische Chemie II (Sekundarschule) (FSQ integrativ)	Ja	6	5	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	nein/ benotet	5. und 6.
CHE.02888	Chemiedidaktik I – Fachdidaktische Grundlagen des	Nein	9	10	Ja	Ja	Belegarbeit zu SPÜ	nein	3. und 4.

	Chemieunterrichtes								
CHE.06727	Chemiedidaktik II - Aufbaukurs Lehramt an Sekundarschulen: Vertiefende Spezialthemen der Chemiedidaktik	Ja	7	10	Ja	Nein	mündliche Prüfung	ja	5. und 6.
CHE.02877	Organische Chemie I (Für Lehramt)	Nein	9	10	Ja	Nein	mündliche Prüfung	ja	4.
CHE.02878	Physikalische Chemie I (Für Lehramt) (FSQ integrativ)	Nein	10	10	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	ja	3.
CHE.08779	Schulpraktikum Chemie	Ja	2	10	Nein	Nein	Praktikumsbericht	nein	5. und 6. oder 6. und 7. oder 7. und 8.
Wahlpflicht- und Pflichtmodule in Abhängigkeit der gewählten Fächerkombination									
Pflichtbereich 1a (Fachkombination ohne Mathematik oder Physik als weiteres Lehramtsfach, 10 LP)									
PHY.00247	Experimentalphysik Export A / exphys_E_A	Nein	4	5	Nein	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	nein/ benotet	1. oder 3.
MAT.00386	Mathematik D	Nein	3	5	Ja	Nein	Klausur	nein/ benotet	1. oder 3.
Wahlbereich 1b (Fachkombination mit Mathematik als weiteres Lehramtsfach, 10 LP)									
Pflichtbereich, 5 LP									
PHY.00247	Experimentalphysik Export A / exphys_E_A	Nein	4	5	Nein	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	nein/ benotet	1. oder 3.
Wahlbereich, 5 LP									
CHE.02885	Physikalische Chemie II - Strukturaufklärung	Ja	3	5	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	nein/ benotet	7.

							sur		
CHE.02886	Technische Chemie (Für Lehramt)	Ja	3	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung	nein/ benotet	6.
Pflichtbereich 1c (Fachkombination mit Physik als weiteres Lehramtsfach, 10 LP)									
CHE.02885	Physikalische Chemie II - Strukturaufklärung	Ja	3	5	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klau- sur	nein/ benotet	7.
CHE.02886	Technische Chemie (Für Lehramt)	Ja	3	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung	nein/ benotet	6.